



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 07/2008

Donnerstag, 05.06.2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Winzer-Iggensbach für das Haushaltsjahr 2008.....	Seite 83
Außensprechtage des Zentrum Bayern Familie und Soziales, Region Niederbayern, 84026 Landshut; für das 2. Halbjahr 2008.....	Seite 85
Vollzug des Tierseuchenrechts; Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften Über die Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit.....	Seite 87
Geschäftsordnung des Kreistages Deggendorf.....	Seite 91
Betriebssatzung 2006 des Klinikums des Landkreises Deggendorf.....	Seite 109

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Winzer-Iggensbach für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des Art 9 Abs. 9 BaySchFG, Art 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Volksschule Winzer-Iggensbach folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 09.11.2005 amtlich bekannt gemacht wird.

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	654.360 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	210.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf
festgesetzt. 0 Euro

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden mit
festgesetzt 0 Euro

§ 4

Schulverbandsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von
Ausgaben
im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 546.310 Euro
festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des
Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem
Stand vom

1.10.2007 auf 303

Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 1.803,00 Euro

Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von
Ausgaben

im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 160.000 Euro

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom

1.10.2007 auf 303

Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 528,05 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan

wird auf 90.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 09.06.2008 bis einschließlich 16.06.2008 öffentlich in der Marktverwaltung Winzer, Schwanenkirchner Str 2, 94577 Winzer Zimmer 4, zur Einsichtnahme auf. Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Marktverwaltung Winzer zur Einsicht bereit (§ 4 Abs. 1 BekV).

Winzer, den 08.04.2008

gez.

Jürgen Roith,

Schulverbandsvorsitzender

Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Niederbayern, 84026 Landshut

An den Außensprechtagen erfolgt eine Beratung und Information über

- Schwerbehindertenrecht
- Erziehungsgeld / Elterngeld
- Kriegsopferversorgung
- Soldatenversorgung
- Opferentschädigung
- Blindengeld

insbesondere durch

- Allgemeine Auskünfte
- spezielle Beratung
- Hilfe bei der Antragstellung
- Hilfe beim Ausfüllen von Fragebogen
- Abgabe von (angeforderten) Schriftstücken
- Akteneinsicht (nur nach vorheriger Absprache)

Nutzen Sie die Gelegenheit einer Beratung ganz in Ihrer Nähe

Anbei erfolgt eine Aufstellung über die Außensprechtage.

A u ß e n s p r e c h t a g e

des Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Niederbayern

2. Halbjahr 2008

Sie erreichen uns **an diesen Tagen** unter der Handy-Nummer: 0171 / 2 13 11 45

Kelheim	Straubing	Deggendorf	Pfarrkirchen	Passau
1. Montag im Monat	1. Dienstag im Monat	3. Montag im Monat	3. Mittwoch im Monat	3. Donnerstag im Monat
jeweils von 10.00 - 15.00 Uhr	jeweils von 10.00 - 15.00 Uhr	jeweils von 10.00 - 15.00 Uhr	jeweils von 10.00 - 15.00 Uhr	jeweils von 10.00 - 15.00 Uhr
Rathaus - EG kleiner Sitzungssaal	Rathaus 2. St., Zi. 215	neues Rathaus Mehrzweckraum	Rathaus II Ringstr. 29/II (Besprech.raum)	altes Rathaus 2. St., Zi. 204
Montag, 07.07.2008	Dienstag, 01.07.2008	Montag, 21.07.2008	Mittwoch, 16.07.2008	Donnerstag, 17.07.2008
Montag, 04.08.2008	Dienstag, 05.08.2008	Montag, 18.08.2008	Mittwoch, 20.08.2008	Donnerstag, 21.08.2008
Montag, 01.09.2008	Dienstag, 02.09.2008	Montag, 15.09.2008	Mittwoch, 17.09.2008	Donnerstag, 18.09.2008
Montag, 06.10.2008	Dienstag, 07.10.2008	Montag, 20.10.2008	Mittwoch, 15.10.2008	Donnerstag, 16.10.2008
Montag, 03.11.2008	Dienstag, 04.11.2008	Montag, 17.11.2008	Mittwoch, 19.11.2008	Donnerstag, 20.11.2008
Montag, 01.12.2008	Dienstag, 02.12.2008	Montag, 15.12.2008	Mittwoch, 17.12.2008	Donnerstag, 18.12.2008

Vollzug des Tierseuchenrechts;

Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung);

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Gemäß § 4 Abs. 1a Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung – Durchführungsverordnung werden für die Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Blauzungenkrankheit für den Landkreis Deggendorf folgende näheren Einzelheiten festgelegt:

1.1 Durchführung von Schutzimpfungen in Schaf- und Ziegenbeständen

1.1.1 Alle Halter von Schafen und Ziegen haben ihre Tiere unverzüglich durch einen Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen. Die Immunisierung aller impffähigen Schafe und Ziegen muss grundsätzlich bis zum **15.09.2008** abgeschlossen sein.

1.1.2 Zur Immunisierung sind Schafe und Ziegen **einmal** gemäß den Gebrauchsanweisungen der Impfstoffhersteller zu vakzinieren.

1.1.3 Die BT-Impfung darf nicht gleichzeitig mit anderen Impfungen durchgeführt werden.

1.1.4 Das Impfminderalter beträgt drei Monate. Maßgeblich ist das Alter der Tiere am Impftermin.

1.1.5 Die Durchführung der BT-Impfung ist durch den Impftierarzt zu dokumentieren. Dabei sind der Impfort, das Impfdatum, der verwendete Impfstoff, die eingesetzte Charge sowie die Anzahl der geimpften Tiere anzugeben.

1.2 Durchführung von Schutzimpfungen in Rinderbeständen

1.2.1 Alle Halter von Rindern mit reiner Mutterkuhhaltung haben ab Impfstoffverfügbarkeit ihre Tiere durch einen Tierarzt impfen zu lassen. Die Immunisierung aller impffähigen Rinder muss grundsätzlich bis zum **30.10.2008** abgeschlossen sein.

1.2.2 Zur Immunisierung sind Rinder **zweimal** gemäß den Gebrauchsanweisungen der Impfstoffhersteller zu vakzinieren.

1.2.3 Die BT-Impfung darf nicht gleichzeitig mit anderen Impfungen durchgeführt werden.

1.2.4 Das Impfminderalter beträgt drei Monate. Maßgeblich ist das Alter der Tiere am Impftermin.

1.2.5 Die Durchführung der BT-Impfung ist durch den Impftierarzt zu dokumentieren. Dabei sind der Impfort, das Impfdatum, der verwendete Impfstoff, die eingesetzte Charge sowie die Anzahl der geimpften Tiere anzugeben. Bei Rindern sind die BT-Impfungen einzeltierbezogen zu erfassen.

1.3 Ausnahmen von der BT-Impfpflicht bei Rindern

Von der BT-Impfpflicht können mit Zustimmung des Landratsamtes folgende Tiere ausgenommen:

- a) Rinder, die in reiner Stallmast gehalten werden,
- b) Besamungsbullen,
- c) wenn bei der Impfung Gefahr für Leib und Leben besteht,
- d) Tiere, die innerhalb der nachfolgenden vier Wochen geschlachtet werden sowie
- e) wenn durch eine entsprechende Laboruntersuchung (ELISA und/oder PCR) ein Rind als „BTV-8-infiziert“ eingestuft worden ist; das Ergebnis muss vor Beginn der Impfkampagne vorliegen.

1.4 Vorbehalt des Widerrufs der unter Nr. 1.3 genannten Ausnahmeregelung

Die Ausnahmeregelung unter Nr. 1.3 kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern.

2. Kosten werden für diese Allgemeinverfügung nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Die Anfechtung dieser Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Auf § 80 S. 1 Nr. 2, S. 2 Tierseuchengesetz (TierSG) i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird Bezug genommen.
2. Verstöße gegen die Impfpflicht können gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 76 Abs. 2 des TierSG geahndet werden. Gemäß § 76 Abs. 3 TierSG kann eine Geldbuße bis zu 25.000 Euro festgesetzt werden.
3. Treten Todesfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit der BT-Impfung auf oder müssen Tiere in ursächlichen Zusammenhang mit deren Durchführung getötet werden, so ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde im Hinblick auf mögliche Entschädigungsansprüche anzuzeigen.
4. Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist eine bundesrechtlich geregelte Verpflichtung des Tierhalters. Die Durchführung durch den von ihm beauftragten Tierarzt erfolgt im Rahmen eines Dienstvertrages nach §§ 611 ff. BGB mit der daraus resultierenden Kostenfolge. Auf die Beihilferegelungen des Tierseuchenfonds wird verwiesen
5. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 09, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung für Landwirte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt in Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO, Art. 21a VwZVG keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass Sie den Bescheid auch dann befolgen müssen, wenn Sie ihn mit Klage angreifen. Sie können beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragen (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Tierseuchenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung für Nicht-Landwirte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Nr. 2 Tierseuchengesetz i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO, Art. 21a VwZVG keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass Sie den Bescheid auch dann befolgen müssen, wenn Sie ihn mit Klage angreifen. Sie können beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragen (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Nach dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) entfällt im Bereich des Tierseuchenrechts das Widerspruchsverfahren. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Deggendorf, 02.06.2008

gez.

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

GESCHÄFTSORDNUNG des Kreistages Deggendorf

(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 2 LkrO)

Der Kreistag des Landkreises Deggendorf erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) die folgende Geschäftsordnung:

I. Teil Allgemeines

§ 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LkrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LkrO).
- (2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LkrO).

§ 2

Organe des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LkrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch
 1. den Kreistag (Art. 23 LkrO),
 2. den Kreisausschuss (Art. 26 LkrO),
 3. den Jugendhilfeausschuss (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 17 AGSG),
 4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LkrO),
 5. weitere beschließende Ausschüsse (Art. 29 LkrO), einschließlich Krankenhausausschuss als Werkausschuss (Art. 76 Abs. 2 LkrO),
 6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LkrO).
 7. die Eigenbetriebsleitung als Werkleitung (Art. 76 Abs. 2 LkrO)

Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 1 LkrO).

- (2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 S. 2 LkrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 2 LkrO). Diese Aufgaben sind der Beschlussfassung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

§ 3

Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger (Art. 23 LkrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen (Art. 5, 51 LkrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LkrO).

§ 4 Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Beschlussorgans voraus.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte; Verlust des Amtes

- (1) Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 S. 3 LkrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LkrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 S. 1 LkrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 S. 2 LkrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LkrO).
- (2) Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 S. 1 LkrO).
- (3) Schuldhafte Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LkrO).
- (4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Abs. 2 bis 4 LkrO wird hingewiesen.
- (5) Die Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 S. 1 LkrO).
- (6) Das Amt eines Kreisrates endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Kreisrat sein Amt mit dem Zeitpunkt, in dem er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. Teil: SITZUNGEN

§ 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

- (1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LkrO).
- (2) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, Kreisausschuss und in den weiteren beschließenden Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (Art. 42, 49 LkrO).

- (3) Gegen Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LkrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

- (1) Kreisräte können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LkrO).
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LkrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrats an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LkrO).
- (4) Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LkrO).

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreisräte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14 a LkrO). Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger.
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift.

§ 10

Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

- (1) Der Kreistag des Landkreises Deggendorf besteht aus dem Landrat und den 60 Kreisräten (Art. 24 LkrO).
- (2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf.
- (3) Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Abs. 2 LkrO).

§ 11 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LkrO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LkrO).
- (4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind Medienvertretern nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und Information des Kreistags durch den Vorsitzenden nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben.

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LkrO).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LkrO). Ist die Behandlung im nichtöffentlichen Teil der versandten Tagesordnung vorgesehen, bedarf es einer Beratung und Beschlussfassung nur auf Antrag.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LkrO).

§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Steuerangelegenheiten,
6. Vorbereitung und Begleitung von Vertragsverhandlungen,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner nicht entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LkrO).

Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind stets nichtöffentlich (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 LkrO).

§ 14 Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

III. TEIL: GESCHÄFTSGANG

§ 15 Ladung

- (1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LkrO).
- (2) Die Ladung erfolgt grundsätzlich per Brief, Fax oder E-mail. Eine fernmündliche Ladung ist wie vorstehend zu bestätigen.
- (3) Die Ladung hat den Kreisräten spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen,, bei der Übermittlung durch Fax oder E-mail gilt die Ladung am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben.
- (4) Der Ladung ist die hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenstände hinreichend konkretisierte Tagesordnung beizufügen. In Einzelfällen ist eine Ergänzung der Tagesordnung bis zum 5. Tag vor der Sitzung (Versendetag) zulässig.
Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial für die öffentlichen Tagesordnungspunkte sollen den Kreisräten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist; soweit möglich sind diese mit der Einladung zu versenden.
- (5) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung des öffentlichen Teils der Kreistagssitzungen sind spätestens am 5. Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen (Art. 46 Abs. 1 LkrO). Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Anschlag an der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Tafel im Eingangsbereich des Landratsamtes.

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.

§ 17 Antragstellung

- (1) Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Sie sind schriftlich beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens bis zum 11. Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistages anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Nicht der Schriftform bedürfen
 1. Anträge zur Geschäftsordnung, wie z. B.
 - a) Schließung der Rednerliste,
 - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
 - e) Verweisung in einen Ausschuss,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
 - h) Einwendungen zur Geschäftsordnung;

2. einfache Sachanträge, wie z. B.
 - a) Bildung und Wahl von Ausschüssen oder Delegationen,
 - b) Änderungsanträge während der Debatte,
 - c) Zurückziehung von Anträgen,
 - d) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.
4. Bei Anträgen, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, ist gleichzeitig ein Deckungsvorschlag zu machen (Art. 60 Abs. 1 LkrO).
5. Die Anträge, werden nach Vorberatung durch den zuständigen Ausschuss, in Angelegenheiten des § 29 Abs. 1 und 2 im Kreistag, ansonsten im zuständigen Ausschuss behandelt.

§ 18

Beiziehung von Bediensteten des Landratsamtes

- (1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen oder auf Antrag eines Kreisrates Bedienstete des Landratsamtes oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können. Die Abteilungsleiter des Landratsamtes für die einzelnen Beratungsgegenstände sollen in der Regel beigezogen werden.
- (2) Ein dem Landratsamt zugewiesener juristischer Staatsbeamter soll grundsätzlich als juristischer Sachverständiger zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LkrO).
- (3) Das Vortragsrecht der Eigenbetriebsleitung in Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist in der Betriebssatzung geregelt.

§ 19

Sitzungsablauf

- (1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen.
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21).
 4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber.
 5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse.
 6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LkrO.
 7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.
- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 20

Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LkrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32 LkrO). Ist auch dieser verhindert, so gilt § 44 Abs. 3 Buchst. a dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisräte mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LkrO; bezüglich sonstiger Zuhörer vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2).
- (4) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LkrO).
- (5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tage fortzuführen; einer neuerlichen Ladung bedarf es hierzu nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (6) Während der Sitzungen ist den Kreisräten die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind auszuschalten.

§ 21 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LkrO).
- (2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf die Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LkrO hingewiesen werden.

§ 22 Beratung

- (1) Ein Kreisrat oder ein Bediensteter des Landratsamtes (§ 18 GeschOKT) darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht an die Zuhörer zu richten.
- (3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.
- (4) Sachanträge sind stets zur Beratung zu stellen, Anträge zur Geschäftsordnung nur bei Bedarf.
- (5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) Ab Beginn der Beratung (Aufruf) über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig
 1. Geschäftsordnungsanträge.
 2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

Geschäftsordnungsanträge auf Änderung der Tagesordnung einschließlich Anträge auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes können bereits nach Eröffnung der Sitzung gestellt werden.

- (7) Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen. Die Regelung in § 24 Abs. 1 Nr. 2 hat Vorrang

- (8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (9) Über Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung ist sofort abzustimmen. Ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.
- (10) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.
- (11) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z. B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23 Beschlüsse, Wahlen

- (1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LkrO).
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LkrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24 Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge (Beschlussvorschläge) zu dem Tagesordnungspunkt zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
 3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Ziff. 1 bis 3 fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisräte ist namentlich abzustimmen.

- (5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LkrO).
- (6) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten (Art. 48 LkrO).

§ 25 Anfragen

- (1) Jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamtes zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.
- (2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben bzw. in der nächsten Sitzung mündlich zu erteilen.

§ 26 Niederschrift

- (1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LkrO).
- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen:
 1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 3. Namen der anwesenden Kreisräte,
 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 6. Abstimmungsergebnis,
 7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreisrates,
 8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung sind die Tonaufnahmen sofort zu löschen.

§ 27 Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften

Die Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Sie können beim Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48, 49 LkrO). Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur Kreisräten zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt werden; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

§ 28 **Einsichtnahme durch Kreisbürger**

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 S. 2 LkrO). Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

IV. TEIL: KREISTAG

§ 29 **Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen**

- (1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 Abs. 1 LkrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
- (2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LkrO).
 2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisräten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 2 LkrO).
 3. Ausschluss von Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LkrO).
 4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen.
 5. Die Bewilligung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 250.000 Euro übersteigen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Krankenhäuser handelt, für die die entsprechenden Bestimmungen der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb gelten; sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LkrO).
 6. Nach der Regelung in der Betriebssatzung beschließt der Kreistag über
 - a) Festlegung von Zielen und Aufgaben des Eigenbetriebes.
 - b) Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
 - c) Bestellung des Krankenhausausschusses und seiner Mitglieder.
 - d) Bestellung und Abberufung der Eigenbetriebsleitung.
 - e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
 - f) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses, Behandlung des Jahresfehlbetrages, sowie Entlastung der Eigenbetriebsleitung.
 - g) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu; insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn deren Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von € 350.000,- überschreitet.
 - h) die Änderung der Rechtsform der Krankenhäuser.
 - i) die Einstellung/Ernennung und Kündigung/Entlassung bzw. Ruhestandsversetzung der Chefarzte und des Leiters der Krankenhausapotheke (ohne Regelung der Vertragsbeziehungen).
 7. Errichtung, Schließung und sonstige grundlegende Veränderungen in der Aufgabenstellung der Kreiskrankenhäuser.
- (3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie über mindestens vier Sitze im Kreistag verfügen. Die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

V. TEIL: AUSSCHÜSSE:

§ 30

Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LkrO).
- (2) Die Vorbereitung erfolgt durch Vorberatung des Gegenstandes, die im Falle der Vorbehandlung durch einen weiteren Ausschuss abgekürzt erfolgen kann, und erforderlichenfalls durch einen Beschlussvorschlag.

§ 31

Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind; damit sind auch die dem Kreistag zustehenden personalrechtlichen Befugnisse einschließlich der in Art. 38 Abs.1 LkrO genannten und ohne die in Art 30 Abs. 1 Nr 12 LKrO genannten übertragen, soweit sie nicht dem Landrat durch besonderen Beschluss übertragen worden sind (vgl. §§ 38 Abs. 5, 39 Abs. 1 Nr. 3 dieser Geschäftsordnung). Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig (Art. 26 LkrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

§ 32

Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LkrO).

§ 33

Bestellung des Kreisausschusses

- (1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 12 Kreisräte an (Art. 27 LkrO).
- (2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem d'Hondtschen Verfahren ermittelt (vgl. Art. 35 Abs. 1 GLKrWG). Ergibt die Ermittlung nach dem d'Hondtschen Verfahren eine Überrepräsentation einer Partei oder Wählergruppe zu Lasten einer anderen und kann eine solche Überrepräsentation durch alternative Verfahren (z.B. Hare-Niemeyer) vermieden werden, ohne dass dies zu einer Unterrepräsentation einer anderen Partei oder Wählergruppe führt, sind die Sitze nach dem Hare-Niemeyer Verfahren zu verteilen. Bei gleicher Teilungszahl entscheidet das Los.
Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften i. S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LkrO); Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter benennen.
- (3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.
- (4) Für jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seinen Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben. Dem stellvertretenden Ausschussmitglied wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet.

- (5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LkrO).

§ 34 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an.
1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 6 BayKJHG) sind
 - a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
 - b) 8 Mitglieder des Kreistags,
 - c) 3 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Jugendverbänden,
 - d) 3 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Wohlfahrtsverbände (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
 2. Beratende Mitglieder (Art. 7 BayKJHG) sind
 - a) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
 - b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
 - c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 - d) ein Bediensteter oder eine Bedienstete des zuständigen Arbeitsamts,
 - e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
 - f) die Gleichstellungsbeauftragte des Landratsamtes,
 - g) ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
 - h) der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 - i) je ein Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche.
- (2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen..
- (3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

§ 35 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LkrO). Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzender kann auch der Landrat bestellt werden. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

§ 36
Weitere beschließende und beratende Ausschüsse

- (1) Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere beschließende oder vorberatende Ausschüsse bilden (Art. 29 LkrO).
- (2) Den weiteren Ausschüssen gehören der Landrat und 14 Kreisräte an.

1. Für die Erledigung von Angelegenheiten der Eigenbetriebe des Landkreises bestellt der Kreistag einen beschließenden **Krankenhausausschuss** als Werkausschuss für den Krankenhaus-Eigenbetrieb (Art. 76 Abs. 2 LkrO). Er ist zuständig für alle Krankenhausangelegenheiten sowie für alle Angelegenheiten der Berufsfachschulen für Krankenpflege und für Physiotherapie (einschließlich der Personalangelegenheiten), soweit nicht die Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist oder die Eigenbetriebsleitung als Werkleitung selbständig entscheidet.

Nach der Eigenbetriebssatzung ist der Krankenhausausschuss insbesondere zuständig für

- a) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Krankenhausleitung.
- b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von € 80.000,- überschreiten.
- c) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von € 30.000,- im Einzelfall übersteigen und nicht durch Mehreinnahmen gedeckt sind.
- d) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von € 30.000,- überschreitet.
- e) Aufnahme von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan veranschlagt sind, sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von € 60.000,- überschreiten.
- f) die Vergabe der Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall € 160.000,- überschreitet.
- g) Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als € 10.000,- beträgt.
- h) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert voraussichtlich mehr als € 30.000,- im Einzelfall beträgt.
- i) Personalangelegenheiten, soweit nicht der Kreistag, der Landrat oder die Eigenbetriebsleitung zuständig sind.
- j) die Regelung der Dienstverhältnisse für die Eigenbetriebsleitung.
- k) den Vorschlag an den Kreistag über die Bestellung der Eigenbetriebsleitung.
- l) den Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

Der Krankenhausausschuss kann jederzeit von der Eigenbetriebsleitung über den Gang der Geschäfte und Lage des Eigenbetriebes Berichterstattung verlangen.

Außerdem ist er zuständig für die Angelegenheiten der Fachklinik für Amputationsmedizin Osterhofen, der MVZ GmbH und der Deggendorfer KlinikService GmbH und den Zweckbetrieb Fachklinik Osterhofen –Grundstücks- und Schuldenverwaltung, soweit nach der Landkreisordnung nicht der Kreistag zuständig ist.

2. Einen beschließenden **Bauausschuss**. Er ist zuständig für die Hoch- und Tiefbaumaßnahmen des Landkreises und die mit diesen in Zusammenhang stehenden Grundstücksangelegenheiten und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für den Kreisbauhof, soweit nicht der Landrat selbständig entscheidet (§ 40).

Zur Vorbereitung der Haushaltssatzung berät der Ausschuss die entsprechenden Teilbereiche des Haushalts einschließlich des Mehrjahres-Investitions-Programmes für die Kreisstraßen vor.

3. Einen beschließenden **Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Planung und Umweltfragen**. Er ist insbesondere zuständig für Angelegenheiten der Wirtschaft, des öffentlichen Personennahverkehrs, des Tourismuses, der Raumplanung und für Umweltfragen sowie zur Vergabe der vom Landkreis für diese Zwecke bereitgestellten Mittel.

Ausgenommen sind Grundstücksangelegenheiten für die weiterhin die Zuständigkeit des Kreisausschusses gegeben ist. Zur Vorbereitung der Haushaltssatzung berät der Ausschuss die entsprechenden Teilbereiche des Haushalts vor.

- (3) Für die Bestellung und Einberufung der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 32 und 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend, ausgenommen § 33 Abs. 1.
- (4) Den weiteren Ausschüssen und dem Werkausschuss können nur Kreisräte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall hinzugezogen werden.

§ 37

Geschäftsgang der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen.
- (2) Kreisräte dürfen bei nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisräten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist.

VI. TEIL: LANDRAT UND STELLVERTRETER

§ 38

Zuständigkeit des Landrats

- (1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen (Art. 35 LkrO). Für den Krankenhaus-Eigenbetrieb gelten die Bestimmungen der Betriebssatzung.
- (2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in allen weiteren Ausschüssen (Art. 33 LkrO; vgl. Art. 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf einen Vertreter übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 S. 2 dieser Geschäftsordnung. Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.
- (3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LkrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen. Für den Krankenhaus-Eigenbetrieb gelten die Bestimmungen der Betriebssatzung.

- (4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamtes (z. B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnungen und deren Übertragung, Genehmigung von Dienstreisen einschließlich Auslandsdienstreisen). Für den Krankenhaus-Eigenbetrieb gelten die Bestimmungen der Betriebssatzung.
- (5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 39 bis 41 dieser Geschäftsordnung.
- (6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 Abs. 1 LkrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 2 LkrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

§ 39 Einzelne Aufgaben des Landrats

- (1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LkrO).
 2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LkrO).
 3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 u. Art. 38 Abs. 2 LkrO).
- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten i. S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Aufgaben gehören insbesondere, soweit es sich nicht um Angelegenheiten des Krankenhaus-Eigenbetriebes handelt, für den die entsprechenden Bestimmungen der Betriebssatzung gelten,
 1. der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
 2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge, Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 50.000,- Euro einmaliger oder jährlich laufender Belastung.
 3. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 50.000,-Euro oder laufender jährlicher Belastung,
 4. der Abschluss nachträglicher Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro,
 5. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 50.000,- Euro nicht übersteigt.
 6. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5000,- Euro nicht übersteigen,
 7. die Gewährung von Beihilfen aus dem Kreishilfsfond im Rahmen des Haushaltsplans. Der Kreisausschuss ist jeweils in der nächstfolgenden Sitzung zu unterrichten, soweit der Beihilfebetrag im Einzelfall den Betrag von 2000,- Euro übersteigt.

8. Entscheidungen über die Verwendung des Landkreiswappens und der Landkreisfahne durch Dritte (Art. 3 Abs. 3 LkrO).
- (3) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LkrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LkrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 40

Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 38, 29 und 41 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Landrat ist berechtigt, Darlehen und Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LkrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen. Er hat dem Kreisausschuss in der nächsten Sitzung darüber zu berichten.
- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LkrO). Der Landrat ist berechtigt, bis zur Höhe der in § 39 Abs. 2 Ziff. 2 genannten Beträge Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

§ 41

Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

- (1) Der Landrat ist befugt, anstelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LkrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Allgemeinheit, den Landkreis oder einen einzelnen zur Folge hätten.
- (2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 S. 2 LkrO).

§ 42

Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamtes

- (1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. Er kann seine Befugnisse und Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LkrO). Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LkrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.

Für den Krankenhaus-Eigenbetrieb gelten die Bestimmungen der Betriebssatzung.

- (2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und die Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LkrO).
Für den Krankenhaus-Eigenbetrieb gelten die Bestimmungen der Betriebssatzung, in Verbindung mit Art. 76 Abs. 3 Satz 3 LkrO.

§ 43 Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LkrO).

§ 44 Stellvertreter des Landrats

- (1) Der Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Obliegenheiten (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats (bis zu 3 Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamtes durch die Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LkrO gewährleistet ist.
- (2) Der Landrat soll den Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamtes informieren. Außerdem ist der Stellvertreter über alle Sitzungen derjenigen Ausschüsse zu informieren und ihm die Anwesenheit anheimzustellen, denen er nicht bereits als Ausschussmitglied angehört.
- (3) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat
 - a) im Kreistag und in den Ausschüssen der aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Kreistagsmitglied.
 - b) im übrigen der juristische Staatsbeamte des Landratsamtes, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der jeweils dienstälteste juristische Staatsbeamte.
- (4) Der Landrat hat seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

VII. TEIL: LANDRATSAMT

§ 45 Landratsamt

- (1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 S. 1) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamtes erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.
- (2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LkrO).
- (3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LkrO). Hierbei kann der Landrat auch im Einzelfall die Akteneinsicht gestatten. Die Geltendmachung erfolgt gegenüber dem Landrat. Dieser kann Bedienstete mit der Erteilung der Auskunft allgemein oder im Einzelfall beauftragen.

VIII. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

§ 46 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Deggendorf, 05.05.2008
LANDRATSAMT

gez.

Christian Bernreiter
L a n d r a t

Betriebsatzung

Der Landkreis Deggendorf erlässt aufgrund von Art. 17 und Art. 76 der Landkreisordnung (LKrO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I) i. d. F. der Bekanntmachungen vom 22.08.1998 (GVBl S. 827), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140) und aufgrund von Art. 25 Bayer. Krankenhausgesetz (BayKrG) i. d. F. der Bek. vom 11.09.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140/143) folgende Betriebsatzung:

§ 1

Rechtsform, Name, Stammkapital

- (1) Das kreiseigene Krankenhaus in Deggendorf mit den zugehörigen Personalwohnheimen, den Berufsfachschulen für Krankenpflege und Physiotherapie wird als ein organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Deggendorf geführt und bildet eine Betriebsstätte.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Klinikum des Landkreises Deggendorf“. Der Landkreis tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 €.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes, Gemeinnützigkeit

- (1) Aufgabe des Krankenhauses mit den in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen ist es, durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten, und die zu versorgenden Personen unterzubringen und zu verpflegen. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, welche die Aufgaben des Krankenhauses fördert und wirtschaftlich mit ihm zusammenhängt.
- (2) Das Krankenhaus und die ihm angeschlossenen Einrichtungen dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und damit gemeinnützigen Zwecken i. S. des Abschn. „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Krankenhauses dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Deggendorf erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Krankenhauses. Der Landkreis erhält bei Auflösung des Krankenhauses nicht mehr als sein eingezahltes Kapital und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Krankenhauses fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Für das Krankenhaus zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Krankenhauses sind:

Die Eigenbetriebsleitung (§ 4)
als Werkleitung i. S. des Art. 76 LKrO

Der Krankenhausausschuss (§ 5)
als Werkausschuss i. S. des Art. 76 LKro

Der Kreistag (§ 6)

Der Landrat (§ 7)

§ 4

Die Eigenbetriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb wird von der Eigenbetriebsleitung (= Werkleitung im Sinne der Landkreisordnung) geführt.
Diese besteht aus einem Eigenbetriebsleiter mit der Dienstbezeichnung „Werkleiterin / Werkleiter“. Bei Abwesenheit wird durch die Eigenbetriebsleitung ein Vertreter benannt, der nach innen und außen vertretungsberechtigt ist. In der Regel wird dies der Kaufmännische Leiter in enger Kooperation mit dem Verantwortlichen für medizinische Fragen sein.
- (2) Die Eigenbetriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Sie ist verpflichtet, die vom Krankenhausträger festgelegten Zielsetzungen zu beachten. Zu den laufenden Geschäften gehören vor allem:
 - a) die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsführung
 - b) Personaleinsatz.
- (3) Die Eigenbetriebsleitung ist ferner zuständig in allen Personalangelegenheiten, die ihr vom Kreistag des Landkreises Deggendorf mit Zustimmung des Landrates übertragen sind, insbesondere für
Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Weiterbeschäftigung, Tätigkeitsveränderung, Auflösung von Arbeitsverhältnissen im gegenseitigen Einvernehmen, Kündigung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 14 bzw. Kr-Anwendungstabelle 11a TVöD , Schülern der Berufsfachschulen, Praktikanten, Auszubildenden und nebenberuflichen Lehrkräften der Berufsfachschulen; ausgenommen sind Oberärzte/innen, soweit sie die Chefarzte vertreten, Pflegedienstleiter/innen, Verwaltungsleiter/innen und die Leiter der Berufsfachschulen.
- (4) Die Eigenbetriebsleitung führt die Dienstaufsicht gegenüber allen Bediensteten des Eigenbetriebes und führt dienstrechtliche Maßnahmen durch.

- (5) Die Eigenbetriebsleitung bereitet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Krankenhausausschusses und des Kreistages verwaltungsmäßig vor und vollzieht diese. Kreistag und Krankenhausausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.

§ 5

Der Krankenhausausschuss

- (1) Der Krankenhausausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen.
- (2) Der Krankenhausausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Krankenhausangelegenheiten soweit nicht die Eigenbetriebsleitung (§ 4), der Kreistag (§ 6) oder der Landrat (§ 7) zuständig sind. Insbesondere über
- a) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Krankenhausleitung.
 - b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 80.000 € überschreiten.
 - c) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 30.000 € im Einzelfall übersteigen und nicht durch Mehreinnahmen gedeckt sind.
 - d) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 30.000 € überschreitet.
 - e) Aufnahme von im Wirtschaftsplan **veranschlagten** Darlehen sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 3,1 Mio. € überschreiten.
 - f) die Vergabe der Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 160.000 € überschreitet.
 - g) Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 € beträgt.
 - h) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert voraussichtlich mehr als 30.000 € im Einzelfall beträgt.
 - i) Personalangelegenheiten, soweit nicht der Kreistag, der Landrat oder die Eigenbetriebsleitung zuständig sind.
 - j) die Regelung der Dienstverhältnisse für die Eigenbetriebsleitung.
 - k) den Vorschlag an den Kreistag über die Bestellung der Eigenbetriebsleitung.
 - l) den Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
 - m) die Regelung der Vertragsbeziehungen der Chefarzte

- (3) Der Krankenhausausschuss kann jederzeit von der Eigenbetriebsleitung über den Gang der Geschäfte und Lage des Eigenbetriebs Berichterstattung verlangen.

§ 6

Zuständigkeit des Kreistages

Der Kreistag beschließt über

- a) Festlegung von Zielen und Aufgaben des Eigenbetriebes.
- b) Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
- c) Bestellung des Krankenhausausschusses und seiner Mitglieder.
- d) Bestellung und Abberufung der Eigenbetriebsleitung.
- e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
- f) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses, Behandlung des Jahresfehlbetrages, sowie Entlastung der Eigenbetriebsleitung.
- g) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu; insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn deren Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 350.000 € überschreitet.
- h) die Änderung der Rechtsform des Krankenhauses.
- i) Die Einstellung/Ernennung und Kündigung/Entlassung bzw. Ruhestandsversetzung der Chefarzte und des Leiters der Krankenhausapotheke (ohne Regelung der Vertragsbeziehungen).

§ 7

Zuständigkeit des Landrates

- (1) Der Landrat ist Vorsitzender des Krankenhausausschusses. Der Landrat lädt zu den Sitzungen des Krankenhausausschusses ein und gestaltet die Tagesordnung nach der Geschäftsordnung (Art. 40 i. V. m. Art. 49 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern).
- (2) Der Landrat erlässt an Stelle des Kreistages und des Krankenhausausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.
- (3) Dienstvorgesetzter der Eigenbetriebsleitung ist der Landrat. Er führt die Dienstaufsicht über die Eigenbetriebsleitung (§ 38 Abs. 3 der Landkreisordnung).

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Trägerverwaltung

Die Eigenbetriebsleitung kann mit Einverständnis des Landrates Fachdienststellen der Trägerverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsfälle betrauen.

§ 9

Vertretungsbefugnis

- (1) Die Eigenbetriebsleitung vertritt den Landkreis in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Eigenbetriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes oder der Trägerverwaltung übertragen.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Klinikum des Landkreises Deggendorf“ durch den oder die Vertretungsberechtigten nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
- (2) Die Eigenbetriebsleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Das Krankenhaus ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Für das Rechnungswesen gelten die bestehenden Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV) und der Verordnung über die Wirtschaftsführung kommunaler Krankenhäuser (WkKV).

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 04.12.2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung vom 01.01.1995, zuletzt geändert am 11.04.2005, außer Kraft.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 04.12.2006

gez.

Christian Bernreiter
Landrat